

Das Institut für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
(im folgenden „Träger“)

und

die Stadt Heidelberg (im folgenden „Stadt“), vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin

schließen folgende

Vereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung und Rahmenbedingungen

- (1) Der Träger stellt nach näherer Bestimmung dieser Vereinbarung für Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie junge Volljährige Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung zur Verfügung. Die Leistungen nach dieser Vereinbarung stehen ausschließlich Personen zur Verfügung, die ihren Hauptwohnsitz in Heidelberg haben.
- (2) Die Partner sind sich darüber einig, dass bezüglich der Inanspruchnahme von Leistungen der Beratungsstelle folgende Grundprinzipien umzusetzen sind:
 1. Gewährleistung des Vertrauensschutzes in Bezug auf die personenbezogenen Daten der ratsuchenden Bürger gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII
 2. Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII
 3. Allgemeine Zugänglichkeit der Beratungsstelle für alle Leistungsberechtigten unabhängig von Herkunft, Ausbildung oder weltanschaulicher Orientierung
 4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII

§ 2

Aufgaben des Trägers

- (1) Die Leistungen des Trägers umfassen Diagnostik, Beratung und Therapie bei folgenden Aufgabenstellungen:
 1. Differenzierte Diagnostik und Behandlung psychogener und psychosomatischer Symptomatiken sowie von Verhaltens- und Befindlichkeitsstörungen bei Kindern und Jugendlichen sowie jungen Volljährigen nach § 41 SGB VIII
 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 SGB VIII
 3. Erziehungsberatung im Sinne des § 28 SGB VIII
 4. Krisenintervention, insbesondere bei Jugendlichen
 5. Individuelle, heilpädagogische Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII
 6. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach den §§ 17 und 18 SGB VIII
 7. Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte von Tageseinrichtungen und Schulen.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung besitzen.
- (3) Es ist Daueraufgabe des Trägers, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und Instrumente zur Entwicklung und Gewährleistung der Qualität der Leistung einzusetzen.
- (4) Zu den Maßnahmen gehören auch die Einführung von Qualitätsgrundsätzen und -zielen, von Indikatoren zur Bewertung des Entwicklungsstands und geeignete Formen der internen Prüfung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sollen einfach in den Arbeitsalltag der Einrichtung integrierbar sein und zur qualitätsbewussten Selbststeuerung von organisatorischen Arbeitseinheiten beitragen.
Die Maßnahmen und Instrumente der internen Qualitätsentwicklung werden vom Träger in Form eines sogenannten Jahresberichtes dokumentiert und bilden die Grundlage zur Darlegung und fachlichen Diskussion der Leistungsqualität und ihrer Entwicklung mit der Stadt Heidelberg.

§ 3

Finanzierung/ Budget

- (1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 erhält der Träger von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von € 50,55 pro nachgewiesener Fachleistungsstunde (45 Minuten).
- (2) Für diese Zuschüsse steht im Kalenderjahr 2006 ein maximales Budget von € 101.100,- zur Verfügung. Für 2007 wird dieses Budget um die Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben.

§ 4

Leistungsnachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Art und Umfang der fallbezogenen Leistungen nach § 2 werden in gesonderten Formblättern vom Träger erfasst und halbjährlich zum 30.6. bzw. 31.12. dem Kinder- und Jugendamt vorgelegt. (Anlage 1 und 2)
- (2) Die Stadt gewährleistet, dass die Mittel dem Träger vierteljährlich im Voraus überwiesen werden, wobei mit der Auszahlung zum 01.10. des Jahres Zahlungen in einer Gesamthöhe von 100% des Budgets geleistet sind. Zum Beginn des Folgejahres erfolgt die Endabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Leistungen. Wird das Budget nicht erreicht, erfolgt eine Aufrechnung mit den Zahlungen im Folgejahr. Im Falle einer Beendigung der Vereinbarung erfolgt die Aufrechnung und gegebenenfalls eine Rückforderung nach Vorlage des letzten Leistungsnachweises.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung ist die Stadt Heidelberg berechtigt, die Mittel zurück zu fordern.

- (4) Um die Zielerreichung im Sinne eines präventiven Beitrages im Netz der Jugendhilfe überprüfen und ggf. neu ausrichten zu können, wird 1x/ Jahr ein Controllinggespräch zwischen Vertretern der Stadt Heidelberg und dem Träger stattfinden. Als Grundlage dieses Gesprächs dient der Jahresbericht, der der Stadt Heidelberg bis Ende März eines jeden Jahres vorliegen muss.

§ 5 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen; die Laufzeit beginnt am 01. Januar 2006.
- (2) Der Träger und die Stadt beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit auch über die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hinaus fortzusetzen. Die Stadt wird daher spätestens sieben Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung dem Träger schriftlich ein neues Vertragsangebot unterbreiten, zu dem sich dieser binnen eines Monats erklären wird.
- (3) Wird die Vereinbarung aufgrund der Befristung jedoch nicht über den festgeschriebenen Zeitraum fortgesetzt und ist der Träger deshalb gezwungen, gegenüber den bei ihm beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, hat die Stadt dem Träger
- a) bei Vorliegen der in § 1a Abs. 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genannten Voraussetzungen die Abfindung in der in § 1a Abs. 2 KSchG genannten Höhe
 - b) für den Fall, dass (sich) der Träger im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet (wird), die Abfindung bis zu der in § 1a Abs. 2 KSchG genannten Höhe

zu erstatten.

§ 6 Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) Im Falle der Kündigung sind die nach § 4 ausbezahlten Abschlagszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

§ 7 Salvatorische Klausel, Schriftformklausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Stadt Heidelberg

Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-
psychotherapie

Beate Weber
Oberbürgermeisterin

N.N.
Vorstand

Dr. med. Klaus Winkelmann
Leiter

